Friedrich – Realschule Pfinztalstraße 78 76227 Karlsruhe



Friedrich-Realschule DURLACH

Wir. Miteinander. Türeinander.

Friedrich-Realschule, Pfinztalstraße 78, 76227 Karlsruhe

,	

## ANTRAG AUF BEURLAUBUNG VOM UNTERRICHT NACH § 4 DE 4 DER SCHULBESUCHSVERORDNUNG BW

Anträge auf Beurlaubung müssen rechtzeitig (spätestens fünf Tage vor dem beantragten Beurlaubungstermin) eingereicht werden! Einen Auszug aus der Schulbesuchsverordnung BW (Verwaltungsvorschrift) finden Sie auf der Rückseite.			
für bis zu <b>2 aufeinander folgende</b> Unterrichtstage		für mehr als 2 Unterrichtstage oder unmittelbar vor und nach Ferienzeiten an die Schulleitung	
an den/die Klassenlehrer/in der Klasse		an die Schalleitung	
Herr / Frau	_		
Angaben zum Schüler / zur Schülerin			
Nachname	Vorname	Klasse	
Dauer der Fernbleibens vom Unterricht			
von	bis		
Grund für den Antrag auf Beur	·laubung (e	vt. mit Nachweis)	
Erziehungsberechtigte			
Vorname, Nachname	Datum	Unterschrift	
Entscheidung			
Der Antrag auf Beurlaubung wird o genehmigt o nicht genehmigt	j		
Datum	Unterschrift KL b	zw SL	

Friedrich – Realschule Pfinztalstraße 78 76227 Karlsruhe



DURLACH Wir. Miteinander. Füreinander.

Friedrich-Realschule, Pfinztalstraße 78, 76227 Karlsruhe

## Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) Vom 21. März 1982

## § 4 - Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.
- (2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:
  - 1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. ... nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.
  - Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nr. II-VI der Anlage. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigefügt sein.
- (3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:
  - 3. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
  - 4. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
  - Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
  - 6. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
  - 7. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
  - 8. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
  - Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);
  - 10. die Vollendung des 18. Lebensjahres während des ersten Schulhalbjahres bei Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder eine Stufenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schulhalbjahr (§ 78 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SchG);
  - 11. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, daß die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.
- (4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, daß der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.
- (5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

Für eine Vorverlegung des Urlaubs oder eine Verlängerung der Ferien gibt die Schulbesuchsverordnung keine Erlaubnis.